

1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Maria Stangl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Mutterschutz für die in der Land- und Forstwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Frauen (mittätige Ehegattinnen) verbessert wird (46/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Johann Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die 2. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz) (69/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über ein Mutterschaftsgeld für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind (Mutterschaftsgeld-Gesetz) (87/A)

sowie

über den Antrag der Abgeordneten Egg und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind (140/A)

Die Abgeordneten Maria Stangl, Helga Wieser, Ingrid Tichy-Schreder, Otilie Rochus, Elisabeth Schmidt, Dr. Schwimmer und Genossen haben am 20. März 1980 den Antrag 46/A im Nationalrat eingebracht und unter anderem wie folgt begründet:

„Um den auf Grund ihrer Doppelbelastung als Hausfrau und Mutter und im Betrieb mittätige

Arbeitskraft gesundheitlich besonders gefährdeten Frauen eine rasche Hilfe zu bringen, soll nach der Absicht der antragstellenden Abgeordneten in einem ersten Schritt im Leistungsrecht der Bauern-Krankenversicherung ein Entbindungsbeitrag und ein Wochengeld eingeführt werden. Diese Leistungen sind im ASVG für Dienstnehmerinnen und — hinsichtlich des Entbindungsbeitrages — auch für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Frauen im Gewerblichen Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz bereits eingeführt. Die Bestimmungen über den Entbindungsbeitrag sollen inhaltlich vom ASVG bzw. GSVG voll übernommen werden. Hinsichtlich des Wochengeldes begnügen sich die Antragsteller zunächst mit einem im Vergleich zu den Leistungen für Dienstnehmerinnen bescheidenen Pauschalbetrag.

Die Ausführungen für die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mittätigen Ehegattinnen gelten auch für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen bzw. mittätigen Ehegattinnen. Diese Leistung ist für diesen Personenkreis umso mehr gerechtfertigt, als ein zusätzlicher Beitrag für die Krankenversicherung der mittätigen Ehegattin zu entrichten ist.

Mit dem Art. II wird durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes eine Gleichstellung dieser Mütter aus dem Bereich der selbständig Erwerbstätigen bei den Ersatzleistungen für Entbindungsbeitrag und Wochengeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sichergestellt.

Die finanzielle Bedeckung ist unter Berücksichtigung des Ersatzes aus dem Familienlastenausgleichsfonds durch die in der Bauern-Krankenversicherung vorhandenen Mittel gesichert. Bei Annahme von 4.800 Entbindungen pro Jahr und Festsetzung des Entbindungsbeitrages durch die Satzung des Versicherungsträgers mit 3 000 S pro Monat ergibt sich ein Jahresaufwand an Entbindungsbeitrag von 14,4 Millionen Schilling pro Jahr,

der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu refundieren ist. Der Aufwand an Wochengeld beträgt bei 4 800 Geburten, einem täglichen Pauschalbetrag von 100 S und einer durchschnittlichen, mit viereinhalb Monaten angenommenen Bezugsdauer pro Jahr rund 65 Millionen Schilling. Je die Hälfte davon wären aus Mitteln der Bauern-Krankenversicherung und des Familienlastenausgleichs zu tragen. Bei weiterhin sinkenden Geburtenzahlen (1975: 6 467, 1978: 4 705 Mutterschaftsfälle in der Bauern-Krankenversicherung) wird der Aufwand ständig abnehmen.“

Die Abgeordneten Dr. Johann Haider, Maria Stangl, Dr. Schwimmer und Genossen haben am 19. Juni 1980 den Antrag 69/A im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die bäuerlichen Abgeordneten hatten anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erreicht, daß der für die Krankenversicherung in der Regierungsvorlage vorgesehene Beitragssatz von 5% auf 4,8% reduziert wurde, und verlangten schon damals unter Hinweis auf die Diskrepanz zwischen der hohen Beitragsbelastung der bäuerlichen Bevölkerung und den zu erwartenden Ausgaben in der Krankenversicherung eine stärkere Herabsetzung des Beitragssatzes. Die in der Zwischenzeit eingetretene finanzielle Entwicklung der Bauern-Krankenversicherung bestätigte die Berechtigung dieser Forderung. Im Sinne der paktierten Partnerschaft: Versicherungsbeiträge und Bundesbeitrag sind daher beide Mittel auf das Maß zu bringen, das zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

Bei der seinerzeitigen Beschlußfassung über diesen Beitragssatz in der bäuerlichen Krankenversicherung standen bereits die Mutterschaftsleistungen für Bäuerinnen in Diskussion; die Höhe der von der Bauernvertretung geschätzten Beitragseinnahmen auf Grund eines Beitragssatzes von 4,8 vH wäre eine solide Basis für den Beginn des Mutterschaftsgeldes gewesen. Leider war es bisher nicht möglich, für dieses wichtige soziale Anliegen eine befriedigende Lösung zu finden; zuletzt nach der Regierungsklausur im Juni 1980 hat der Herr Finanzminister erklärt, daß die Einführung von Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld) für Bäuerinnen in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Es ist deshalb notwendig, die Beiträge in der Bauernkrankenversicherung auf das notwendige Maß herabzusetzen, wodurch auch die Beiträge des Bundes eine erhebliche Verminderung erfahren. In der Erwartung, das Problem der Mutterschaftsleistungen im bäuerlichen Bereich doch einer Regelung zuführen zu können, ist im vorliegenden Antrag lediglich eine mit Jahresmitte 1982 befristete Beitragssenkung vorgesehen.“

Die Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Ing. Murer, Grabher-Meyer und Genossen

haben am 25. November 1980 den Antrag 87/A im Nationalrat eingebracht. In der Begründung dieses Antrages wird unter anderem auf die Entschließung des Nationalrates vom 30. Juni 1977 verwiesen, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, „einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wonach auch selbständig erwerbstätigen Müttern (Betriebsführern) eine Leistung gewährt wird, die es ihnen erleichtert, sich während des ersten Lebensjahres des Kindes von der Ausübung der Erwerbstätigkeit zurückzuziehen und sich der ‚Erziehung‘ des Kindes zu widmen. Diese Leistung wäre im Rahmen einer Sozialversicherungsregelung durch Beiträge der selbständig Erwerbstätigen und durch einen Beitrag aus dem Familienlastenausgleich in der gleichen Relation wie für Unselbständige zu finanzieren.“

Weiters heißt es in der Begründung des Initiativantrages, daß in Verfolgung dieser parlamentarischen Entschließung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Frühjahr 1978 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung versendet wurde. Gegenüber diesem seinerzeitigen Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung enthält der gegenständliche Initiativantrag im wesentlichen folgende Abweichungen:

- „1. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird um Frauen von Vollerwerbslandwirten (bei gemeinsamer Betriebsführung) sowie um die Ehegattinnen von Angehörigen (Söhne, Schwiegersöhne) erweitert.
2. Die Anspruchsvoraussetzungen werden hinsichtlich der Notwendigkeit der Kinderpflege sowie hinsichtlich der Rahmenfrist bei Müttern, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben, jenen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeglichen.
3. Es wird klargestellt, daß unter Mithilfe einer anderen Person nicht nur die Mithilfe in Form eines Arbeitsverhältnisses zu verstehen ist.
4. Eine geringfügige Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit soll, wie beim Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, nicht zu einem Ruhen des Anspruches führen.
5. Alleinstehenden Müttern soll — analog zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — eine erhöhte Leistung gebühren.
6. Die im Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorgesehene Anrechnung des Entbindungsbeitrages auf das Mutterschaftsgeld ist im vorliegenden Antrag nicht enthalten.“

Ferner heißt es in der Begründung, daß die Höhe des Beitrages, der unter Berücksichtigung des 25%igen Anteiles des Familienlastenausgleichsfonds zur Finanzierung des Mutterschaftsgeldes erforderlich sein wird, im vorliegenden Antrag nicht festgelegt ist, und zwar aus folgenden Gründen:

„Zum ersten verfügen die Antragsteller nicht über das für die Berechnung notwendige Zahlen-

material. Dieses wäre im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Antrages vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bzw. von den Sozialversicherungsanstalten der Bauern bzw. der Gewerbetreibenden vorzulegen. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß die bäuerliche Krankenversicherung Überschüsse aufweist, die nach Ansicht der Antragsteller zu einer teilweisen Bedeckung des Aufwandes für das Mutterschaftsgeld heranzuziehen wären, wobei auch hier den Antragstellern die konkreten finanziellen Auswirkungen mangels entsprechender Unterlagen nicht bekannt sind.“

Die Abgeordneten Egg, Mühlbacher, Pfeifer, Wanda Brunner und Genossen haben am 1. Dezember 1981 den Antrag 140/A im Nationalrat eingebracht und im Allgemeinen Teil der Begründung wie folgt erläutert:

„Im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung ist die Leistung des Wochengeldes als eine Pflichtleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nicht vorgesehen. Diese Krankenversicherung kennt lediglich die Einrichtung der Zusatzversicherung auf Kranken-, Tag- und Wochengeld. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Versicherung, die der Pflichtversicherte für seine Person abschließen kann und die ihm gegen eine besondere Beitragsleistung einen zusätzlichen krankenversicherungsrechtlichen Schutz verleiht.

Das im Jahre 1965 beschlossene Bauern-Krankenversicherungsgesetz hat für die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft ausdrücklich eine Beschränkung auf die in den gesetzlichen Krankenversicherungen üblichen Sachleistungen (Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand, Pflege in einem Entbindungsheim) vorgesehen. Damit war die Gewährung von Geldleistungen aus diesem Versicherungsfall, wie Entbindungsbeitrag und Wochengeld, bewußt und einvernehmlich ausgeschlossen worden. Die damals geschaffene Rechtslage war das Ergebnis jener Überlegungen, die zur Frage der Finanzierung der Bauern-Krankenversicherung angestellt wurden und die dann im Bauern-Krankenversicherungsgesetz ihren Niederschlag gefunden hatten. So hat der Bund zur Krankenversicherung der Bauern als einziger gesetzlicher Krankenversicherung einen Beitrag zu leisten, und zwar in gleicher Höhe wie das Beitragsaufkommen aus der Pflichtversicherung der Erwerbstätigen und der freiwilligen Weiterversicherung in dieser Krankenversicherung.

In der Folge hat es nicht an Bestrebungen gefehlt, den Mutterschutz für selbständig erwerbstätige Frauen zu verbessern. So hat der Nationalrat mit EntschlieÙung vom 30. Juni 1977 (Zl. E 11 — NR XIV. GP) die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, wonach auch selbständig erwerbstätigen Müttern (Betriebsfüh-

ren) eine Leistung gewährt wird, die es ihnen ermöglicht, sich während des ersten Lebensjahres des Kindes von der Ausübung der Erwerbstätigkeit zurückzuziehen und sich der Erziehung des Kindes zu widmen. Diese Leistung sollte nach ausdrücklicher Anordnung der EntschlieÙung im Rahmen einer Sozialversicherungsregelung durch Beiträge der selbständig Erwerbstätigen und durch einen Beitrag aus dem Familienlastenausgleich im gleichen Verhältnis wie für Unselbständige finanziert werden.

Gegen den nach den Grundsätzen des EntschlieÙungsantrages ausgearbeiteten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat die gesetzliche berufliche Vertretung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen keinen Einwand erhoben. Im Gegensatz dazu ist der Gesetzentwurf auf entschiedene Ablehnung der gesetzlichen beruflichen Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen insbesondere wegen der darin enthaltenen gewesenen Beitragsregelung gestoßen. Die Präsidentenkonferenz hat in diesem Zusammenhang die Forderung erhoben, die im Entwurf vorgesehen gewesene Leistung eines Mutterschaftsgeldes ohne besondere Beitragsleistung als Leistung der Krankenversicherung zu gewähren. Zu einer Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte, die eine Vorlage des Gesetzentwurfes an die gesetzgebenden Körperschaften unter Beachtung des EntschlieÙungsauftrages ermöglicht hätte, ist es aber nicht gekommen.

Daneben wurde — vor allem in parlamentarischen Anträgen — unter anderem die Einführung eines Wochengeldes für Bäuerinnen verlangt. Aber auch diese Forderungen fanden bisher keine Erfüllung. Wenn zur Begründung der Einführung eines Wochengeldes für selbständig Erwerbstätige die Gleichstellung mit den Unselbständigen vorgebracht wird, so darf nicht übersehen werden, daß das Wochengeld in der Krankenversicherung der unselbständig Erwerbstätigen ein Äquivalent für den Lohnausfall während des Beschäftigungsverbotes der (werdenden) Mutter darstellt und daher ausschließlich gesundheitspolitischen Aspekten Rechnung trägt. Eine gleichartige Regelung für selbständig erwerbstätige Mütter müÙte aus diesen Gründen Gewähr dafür bieten, daß sie diesem im ausschließlichen Interesse der Gesundheit der Mutter liegenden Verlangen auf Freistellung von betrieblichen Arbeitsleistungen gerecht wird.

Diese gesundheitspolitischen Zielsetzungen sollen im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Antrag 46/A und den Antrag 69/A in seiner Sitzung am 2. Oktober 1980 in Verhandlung genommen und beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorberatung dieser beiden Anträge einzusetzen.

Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Egg, Hellwagner, Kokail, Kräutl, Maria Metzker, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Johann Haider, Maria Stangl, Ingrid Tichy-Schreder, Helga Wieser und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Jörg Haider an.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 4. Dezember 1981 wurde beschlossen, auch die Anträge 87/A und 140/A diesem Unterausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

Außer in der konstituierenden Sitzung am 2. Oktober 1980 hat der Unterausschuß in weiteren vier Sitzungen am 14. Jänner, 11. Feber, 17. März und 2. April 1982 die gegenständlichen Anträge der Vorberatung unterzogen. Dabei wurde der Antrag 140/A als Verhandlungsgrundlage verwendet. Im Unterausschuß konnte unter anderem über die Anspruchsberechtigung, die Art und das Ausmaß der Leistungsansprüche Einvernehmen erzielt werden. Weiters wurde Einvernehmen erzielt, daß 50% der Aufwendungen für die vorgesehenen Leistungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu ersetzen sind. Hinsichtlich der Aufbringung der darüber hinaus erforderlichen Mittel konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurde in seiner Sitzung am 9. Juni 1982 ein mündlicher Bericht des Unterausschußobmannes, Abgeordneten Egg, erstattet. Dabei brachte der Abgeordnete Egg den vom Unterausschuß einvernehmlich erarbeiteten Teil des Gesetzentwurfes als Abänderungsantrag zum Antrag 140/A ein und der Ausschuß für soziale Verwaltung beschloß, diesen Gesetzentwurf den weiteren Verhandlungen über die gegenständlichen vier Vorlagen zugrunde zu legen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Egg, Dr. Johann Haider, Dr. Puntigam, Kokail, Maria Metzker, Dr. Schwimmer, Maria Stangl, Dr. Jörg Haider sowie Staatssekretär Elfriede Karl und der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurden vom Abgeordneten Egg Abänderungsanträge betreffend die im Unterausschuß offengebliebenen Bestimmungen bzw. betreffend eine Ergänzung im § 1 Abs. 2 Z 1 des vom Unterausschuß einvernehmlich beschlossenen Teiles des Gesetzentwurfes gestellt. Weiters wurde vom Abgeordneten Dr. Johann Haider ein umfangreicher Abänderungsantrag gestellt.

Außerdem wurde vom Abgeordneten Egg ein Entschließungsantrag gestellt, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, über die Durchführung des gegenständlichen Bundesgesetzes eine begleitende Untersuchung erstellen zu lassen und vor

Ablauf dieses Bundesgesetzes einen schriftlichen Bericht über die bei der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen zu erstatten.

Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Johann Haider abgelehnt und der vom Unterausschuß einvernehmlich beschlossene Teil des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der ob erwähnten Abänderungsanträge des Abgeordneten Egg teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der oben erwähnte Entschließungsantrag des Abgeordneten Egg wurde einstimmig angenommen.

Zu der vom Ausschuß für soziale Verwaltung angenommenen Fassung des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Der Personenkreis der bäuerlichen Mütter, denen eine Leistung gewährt werden soll, kann nach Meinung des Ausschusses für soziale Verwaltung nicht auf den Kreis der in der Bauern-Krankenversicherung Pflichtversicherten beschränkt bleiben. Dieser Personenkreis soll vielmehr auf jene weiblichen Personen ausgedehnt werden, die an sich auf Grund der Art ihrer Tätigkeit von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung erfaßt sind, jedoch aus besonderen Gründen, denen im BSVG Rechnung getragen wurde, einer solchen Pflichtversicherung nicht unterliegen.

Dazu gehören zunächst bei gemeinsamer Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten die Ehefrau, sofern sie nicht ohnedies gemäß § 2 b BSVG der Pflichtversicherung unterliegt. Nach der Rechtsprechung führen Ehegatten einen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, wenn beide Eheleute aus der Betriebsführung berechtigt und verpflichtet werden, wobei die Eigentumsfrage nicht ausschlaggebend ist. Es genügt auch eine Vereinbarung zwischen Ehegatten, die sich allerdings nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränken darf, sondern die dauernde gemeinsame Betriebsführung einschließlich der gemeinsamen Haftung für Schulden zu umfassen hat. In diesen Fällen soll die Anspruchsberechtigung jedoch davon abhängen, daß der land(forst)wirtschaftliche Betrieb im Zeitpunkt des Entstehens der Anspruchsberechtigung mindestens neun Monate hindurch auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Ehegatten geführt wurde.

Des weiteren sind auch jene weiblichen Personen zu erfassen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 BSVG zwar im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind, jedoch als Ehegattin des Sohnes des Betriebsführers (der Betriebsführerin) von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind.

Schließlich sollen die vorgeschlagenen Verbesserungen des Mutterschutzes auch jenen Bäuerinnen zugute kommen, die gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind. Es handelt sich um jene Frauen, deren Ehegatte in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Auch diese Frauen üben eine Erwerbstätigkeit aus, die an sich den Eintritt der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung zur Folge hätte. In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis geboten, daß in den Fällen, in denen der Ehegatte in der Krankenversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) pflichtversichert ist, den Ehefrauen ein Wochengeldanspruch gemäß § 79 B-KUVG zusteht. Dieser Wochengeldanspruch besteht in einer einmaligen Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft; die Höhe dieser Leistung richtet sich nach dem Ausmaß des Bezuges des versicherten Ehegatten. Im Jahre 1982 beträgt diese einmalige Geldleistung mindestens 2 324 S und höchstens 11 620 S. Da das Ausmaß dieser Wochengeldleistung kein Äquivalent für die im Antrag vorgesehenen Leistungen darstellt, sollte auch dieser Personenkreis mit erfaßt, in diesem Zusammenhang jedoch Sorge getragen werden, daß ein nach § 79 B-KUVG gebührendes Wochengeld auf den Wochengeldanspruch nach dem vorliegenden Entwurf anzurechnen ist (§ 3 Abs. 7 des vorliegenden Antrages).

Zu § 3:

Im Vordergrund des vorgeschlagenen Entwurfes steht die Möglichkeit der Gewährung der Betriebshilfe nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden Arbeiten geeigneter Personen. Wird die Leistung auf diese Weise nicht erbracht, soll an deren Stelle eine Geldleistung treten, die jedoch an die Voraussetzung gebunden wird, daß eine betriebsfremde Hilfskraft zur Unterstützung der Mutter herangezogen wurde.

Die in diesem Zusammenhang sich ergebende Frage, ob zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Geldleistungsanspruch ein täglicher Einsatz einer betriebsfremden Hilfskraft erfolgen muß bzw. ob dem auf den Kalendertag abgestellten Wochengeldanspruch jeweils auch der Einsatztag einer Hilfskraft gegenüberstehen muß, soll mit der vorliegenden Neufassung dahin gehend beantwortet werden, daß der Wochengeldanspruch über den gesamten im § 3 Abs. 1 des Entwurfes umschriebenen Zeitraum zu bejahen ist, wenn ein „ständiger“ Einsatz einer geeigneten fremden Hilfe glaubhaft gemacht wird. Der Ausdruck „ständig“ wird in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 105 a ASVG, § 74 GSVG, § 70 BSVG) bereits verwendet und steht im Gegensatz zu „gelegentlich“, aber auch zu „ununterbrochen“. Mit diesem Umstandswort wird nach der feststehenden Judika-

tur des Oberlandesgerichtes Wien in zeitlicher Hinsicht eine Abgrenzung insofern getroffen, als eine bestimmte Maßnahme zwar nicht täglich, aber immerhin in sich wiederholenden kürzeren Zeitabständen notwendig sein muß (OLG Wien 12. Juni 1967, 13 R 47/67, SSV VII 50).

Schließlich sollte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß in Ausnahmefällen der Einsatz einer betriebsfremden Kraft wegen der örtlichen Lage des Betriebes ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 4 des Entwurfes).

Bezüglich der Höhe der zu gewährenden Geldleistung, die an Stelle der grundsätzlich vorgesehenen Sachleistung tritt, war die Überlegung maßgebend, daß diese Leistung einerseits geeignet sein soll, einen angemessenen Ersatz für jene Hilfe zu bieten, die zur Entlastung der Mutter herangezogen wird. Andererseits war jedoch auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die zur Bedeckung des erforderlichen Aufwandes notwendige Beitragsleistung — ebenso wie die heranzuziehenden Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds — möglichst gering gehalten werden sollte. Es entspricht der Überzeugung der Antragsteller, daß der vorgeschlagene Betrag von 250 S pro Kalendertag am Schnittpunkt der zu berücksichtigenden verschiedenartigen Interessen liegt.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Ausschuß gab seiner Auffassung Ausdruck, daß unter dem im Abs. 1 erster Satz enthaltenen Begriff „Betriebshilfe“ sowohl die Sachleistung der Beistellung einer geeigneten betriebsfremden Hilfe als auch die Leistung des Wochengeldes zu verstehen ist, wie sich im übrigen bereits aus dem nachfolgenden Verweis auf die Abs. 2 und 3 ergibt.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Ausschuß gab seiner Auffassung Ausdruck, daß kurzfristige Unterbrechungen des Einsatzes einer betriebsfremden Hilfe aus von der Wöchnerin nicht zu vertretenden Gründen (zB Erkrankung des eingesetzten Betriebs Helfers) bei der Auslegung des Begriffes „ständig“ außer Betracht bleiben. Was als kurzfristige Unterbrechung anzusehen ist, wird in Relation zur Gesamtdauer des Leistungsanspruches (§ 3 Abs. 1) zu beurteilen sein.

Zu § 5:

Zur Bestreitung des Aufwandes für die im § 3 des Entwurfes vorgesehenen Leistungen wird vorgeschlagen, die Hälfte aus den Beiträgen der Pflichtversicherten bzw. der im § 1 Abs. 2 Z 3 angeführten Personen aufzubringen. Die andere Hälfte des Aufwandes soll in Anlehnung an die Bestimmung des § 39 a Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgedeckt werden. Dieser Vorschlag über-

nimmt einen Grundsatz, der schon in der einstimmig verabschiedeten EntschlieÙung des Nationalrates vom 30. Juni 1977 (E 11 — NR XIV. GP) zum Ausdruck gebracht wurde.

Für die nach § 1 Abs. 1 Z 1 Anspruchsberechtigten ist mit einem Aufwand von 18,7 Millionen Schilling pro Jahr zu rechnen. Je 9,34 Millionen Schilling wären vom Familienlastenausgleichsfonds bzw. aus Beiträgen der Pflichtversicherten in der Krankenversicherung nach dem GSVG aufzubringen. Für die nach § 1 Abs. 1 Z 2 und § 1 Abs. 2 Anspruchsberechtigten wird der Aufwand 143,8 Millionen Schilling betragen, wovon 71,9 Millionen Schilling aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu tragen wären. 71,9 Millionen Schilling werden aus Beiträgen der Pflichtversicherten in der Krankenversicherung nach dem BSVG und von Personen, die nach § 5 Abs. 2 Z 4 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem BSVG ausgenommen sind, aufzubringen sein.

Zu den im Art. II enthaltenen Bestimmungen ist zu bemerken, daß in der Gewerblichen-Selbständigen-Krankenversicherung die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzversicherung auf Kranken-, Tag- und Wochengeld besteht. Mit Rücksicht auf die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Leistungen wäre diese Zusatzversicherung auf die Leistung des Kranken- und Taggeldes zu beschränken.

Art. III und IV enthalten die für den Übergang auf die neue Rechtslage erforderlichen Regelungen.

Schließlich wird eine Befristung des Gesetzes vorgesehen, um den gesetzgebenden Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den aus der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit neuerlich zu befassen. Es wird im besonderen Maße auch Aufgabe der mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Versicherungsträger sein, die Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf den angestrebten Erfolg zu beobachten und diese Ergebnisse vor Ende des vorgesehenen Wirksamkeitszeitraumes in einem Bericht festzuhalten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und •/1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. •/2

Wien, 1982 06 09

Tirnthal
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXX über die
Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des
Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerbli-
chen Wirtschaft oder in der Land- und Forst-
wirtschaft selbständig erwerbstätig sind**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
ABSCHNITT I**

**Anspruchsberechtigung, Art und
Ausmaß der Leistungsansprüche**

Personenkreis

§ 1. (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben weibliche Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung in der Krankenversicherung

1. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, oder
2. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, pflichtversichert sind.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. gemäß § 2 b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfaßt sind, sofern der land(forst)wirtschaftliche Betrieb seit der Eheschließung bzw., falls diese mehr als neun Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgte, während eines Zeitraumes von neun Monaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Ehegatten geführt worden ist, oder
2. gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, oder
3. gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind.

Ruhen der Leistungsansprüche

§ 2. Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz ruht, solange die Anspruchsberechtigte

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund einer anderweitigen behördlichen Anordnung angehalten wird;
2. sich im Ausland aufhält, es sei denn, daß der Versicherungsträger die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.

Leistungen

§ 3. (1) Den Anspruchsberechtigten nach diesem Bundesgesetz (§ 1) gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.

(2) Die Leistung der Betriebshilfe im Sinne des Abs. 1 kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen bzw. land(forst)wirtschaftlichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen. Die Tätigkeit des Betriebshelfers im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht würden.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt an Stelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange

während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Dieser Einsatz ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S.

(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger zu melden.

(7) Auf die Leistungen nach Abs. 5 ist ein nach § 79 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gebührendes Wochengeld anzurechnen.

Leistungen beim Tod der Wöchnerin

§ 4. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Bestehens eines Leistungsanspruches nach § 3, so ist die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsdauer nach § 3 Abs. 1 an denjenigen weiter zu gewähren, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

ABSCHNITT II

Aufbringung der Mittel

§ 5. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die Leistungen nach § 3 haben die gemäß § 2 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Personen als monatlichen Beitrag 0,05 vH der Beitragsgrundlage nach § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Pflichtversicherten als monatlichen Beitrag 0,4 vH der Beitragsgrundlage nach § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leisten. Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 25 Abs. 6 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 Abs. 9 Z 1 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, über den Beitragssatz und über die Begrenzung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 Z 1 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten auch für die im § 1 Abs. 2 genannten, gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommenen Personen.

(3) Auf die Beiträge nach Abs. 1 und 2 findet die Bestimmung des § 31 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes keine Anwendung.

(4) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Versicherungsträgern nach § 6 Abs. 1 50 vH der Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen.

ABSCHNITT III

Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, beide Anstalten als Träger der Krankenversicherung, sind für die Gewährung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz für die Anspruchsberechtigten, die bei ihnen versichert sind, zuständig. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist auch zur Leistungsgewährung an die gemäß § 1 Abs. 2 Anspruchsberechtigten zuständig.

(2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) ist im nachhinein auszuzahlen. Die Leistung kann, sobald die Leistungspflicht feststeht, bevorschusst werden.

(3) Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit nicht anderes bestimmt wird, die für die Krankenversicherung geltenden Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Beiträge nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Ersätze nach § 5 Abs. 4 sind getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten. Die beiden im Abs. 1 genannten Versicherungsträger haben hinsichtlich der Gebarung nach diesem Bundesgesetz für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Artikel II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (6. Novelle zum GSVG)

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981 und BGBl. Nr. 589/1981 wird geändert wie folgt:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 Pflichtversicherten können bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres für ihre Person eine Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld abschließen.“

2. Die Überschrift des 3. Unterabschnittes im Abschnitt II des Zweiten Teiles hat zu lauten:

„Leistungen bei Bestand einer Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld“

3. § 105 hat zu lauten:

„Umfang der Leistungen; Anspruchsberechtigung

§ 105. (1) Die Leistungen bei Bestand einer Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld (§ 9) umfassen

1. Krankengeld gemäß § 106;

2. Taggeld gemäß § 108.

(2) Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach Abs. 1 entsteht nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Zusatzversicherung und endet mit dem Ende der Zusatzversicherung.“

4. Die §§ 109 und 110 haben zu entfallen.

Artikel III

Übergangsbestimmungen zu Art. I

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ab ihrem Wirksamkeitsbeginn auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Anspruch auf Betriebshilfe (Wochengeld) entstanden und am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes noch nicht erschöpft wäre.

(2) Die zur Bestreitung des Aufwandes für die Leistungen nach § 3 erforderlichen Mittel sind bis zu einem Höchstbetrag von 60 Millionen Schilling aus den Mitteln der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Krankenversicherung zu bevorschussen. Die Rückzahlung der bevorschussten Beträge hat bis zum 30. Juni 1985 zu erfolgen.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen zu Art. II

Personen, die vor dem 1. Juli 1982 eine Zusatzversicherung gemäß § 9 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes abgeschlossen haben, können

diese Zusatzversicherung, sofern sie am 30. Juni 1982 aufrecht war, nach diesem Zeitpunkt fortsetzen, solange die für diese Zusatzversicherung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen zutreffen. Für Leistungsansprüche aus einer solchen Zusatzversicherung sind die §§ 105, 109 und 110 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1982 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel V

(1) Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 367, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1981, wird wie folgt geändert:

Dem § 39 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 50 vH der Aufwendungen für Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zu ersetzen.“

(2) Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Artikel VI

Geltungsdauer

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1984 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes auf Leistungsansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, weiterhin anzuwenden sind.

Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

$\frac{1}{2}$

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, über die Durchführung dieses Bundesgesetzes eine begleitende Untersuchung erstellen zu lassen und dem Nationalrat rechtzeitig vor Ablauf dieses Bundesgesetzes einen schriftlichen Bericht über die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnenen Erfahrungen zu erstatten.